

Verordnung über die Kulturkommission der Stadt Thun

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 381 vom 12. Juli 2002)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f und Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kulturkommission.

² Die Kulturkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Sie setzt sich zusammen aus

- dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion,
- den drei Vorsitzenden der Musikkommission, der Kommission für bildende Kunst und der Kommission für Literatur, Film und darstellende Kunst,
- drei weiteren vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion gewählten Personen.

³ Ihr gehört ferner der Chef oder die Chefin des Amtes für Kultur² von Amtes wegen an.

⁴ Das Präsidium wird durch den Vorsteher oder die Vorsteherin gemäss Abs. 2 ausgeübt.

Art. 3

Aufgaben

Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät den zuständigen Vorsteher oder die Vorsteherin in kulturellen Belangen, soweit nicht eine andere Kommission des Kulturbereichs zuständig ist.
2. Sie beantragt zuhanden der zuständigen Organe über die Verwendung der Mittel aus dem «Heinrich und Martha Streuli-Fonds für die Kulturförderung», insbesondere für Projektbeiträge oder Beiträge an kulturelle Einrichtungen, die Ausrichtung des Thuner Kulturpreises,

¹ SSG 101.1

² Neu: Kulturabteilung

des Preises in den Sparten Musik, Film, Literatur, darstellende, bildende und angewandte Kunst usw. sowie des Kulturstreuers.

Art. 4

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Pflichtenheft vom 1. April 1995 aufgehoben.

Thun, 12. Juli 2002

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*